

Sitzung vom 8. März 1995

702. Anfrage (Verursacherprinzip im Naturschutz)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 19. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Art. 2 des Umweltschutzgesetzes hält fest:

«Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.»

Und Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes lautet:

«Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, die Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.»

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass Naturschutzmassnahmen an Strassen - wie Amphibien-Unterführungen und Ökobrücken - mehrheitlich aus dem Natur- und Heimatschutzfonds und nur zum kleineren Teil aus dem Strassenfonds bezahlt wurden?
Wie viele solcher Reparaturmassnahmen wurden seit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes durchgeführt? Welche Summen wurden dafür einerseits aus dem Natur- und Heimatschutzfonds und andererseits aus dem Strassenfonds bezahlt?
2. In der Regel war die Natur zuerst, und dann kam die Strasse. Wie erklärt sich der Regierungsrat die obengenannten Verstösse gegen das in beiden Gesetzen verankerte Verursacherprinzip?
Ist er bereit, die fälschlicherweise dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommenen Beiträge samt Verzinsung aus dem Strassenfonds zurückzuzahlen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft das Verursacherprinzip bei Naturschutzmassnahmen an Strassen strikte einzuhalten und solche Reparaturmassnahmen nur noch aus dem Strassenfonds zu finanzieren?
4. Nach der Aufweichung des Moorschutzes in Fischenthal - die widerrechtliche Anlage eines Weges im Flachmoor von nationaler Bedeutung - hat der Regierungsrat im Vertrag mit dem Buwal die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen zugesichert. Werden diese (Planung, Umsetzung und Unterhalt) vollständig aus dem Strassenfonds bezahlt?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Naturschutzmassnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Nationalstrassen und kantonalen Hochleistungsstrassen erforderlich sind, werden vollumfänglich der Nationalstrassen- bzw. der Strassenrechnung belastet. Da diese Massnahmen bei Neuanlagen zwingender Projektbestandteil sind und hierfür keine separate Abrechnung erfolgt, können die Kosten dieser Naturschutzmassnahmen nicht genau beziffert werden. Für die geplante N4/N20 Westumfahrung Zürich zum Beispiel werden die Kosten für Projektänderungen bzw. -anpassungen zugunsten des Umweltschutzes (Tunnelstrecken, Überdeckungen, Bachrevitalisierungen, Ökobrücken usw.) auf rund 1 Milliarde Franken geschätzt.

An weiteren Naturschutzmassnahmen, die alle zu Lasten des Strassenfonds verwirklicht worden sind, können beispielsweise angeführt werden:

Radweg Riedikon-Rällikon (Schutzgebiet Greifensee):

- naturschutzgerechte Verlegung von 1350m² im riednahen Gebiet Oberlandstrasse (Umfahrung Uster):
- Überdeckung Oberustermer Wald (160m) mit Wiederaufforstung und Wildpassage
- Amphibienbiotope Hardwald

- Kiesgrube und Amphibienbiotop Zimiker-Eichli mit Findlingslehrpfad
- Retentionsbecken und Biotop beim Guntenbach
Nationalstrassen (N1.9.2/N20):
- Erhaltung des Glattaltlaufes/Herzogenmühle mit neuem Grindelweiher
- Wildüberführung Asp
- Büssisee und grossflächige Geländegestaltung; Bärenbohl
- Retentionsbecken und Biotop Längenbach/Weiningen
- Biotop Schäflibach/Urdorf
- Erweiterung und Gestaltung Naturschutzgebiet MülgiessenIm

Kanton Zürich wurden bis heute keine Ökobrücken aus dem Natur- und Heimatschutzfonds bezahlt. Hingegen werden daraus nachträglich erstellte Amphibien-Unterführungen an bestehenden Strassen finanziert. Insgesamt sind dafür seit 1983 (Inkrafttreten Umweltschutzgesetz) im Kanton Zürich Fr. 770000 aufgewendet worden. Diese Praxis ist nicht zu beanstanden, da es sich hier um Strassen handelt, die vor Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes erstellt worden sind. Aus demselben Grund findet Art. 18 Abs. 1ter des Natur- und Heimatschutzgesetzes keine Anwendung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im Kanton Zürich gleichwohl bereits vor Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes beim Bau von National- und Staatsstrassen zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen realisiert und aus dem Strassenfonds finanziert worden sind.

Das in Art. 2 des Umweltschutzgesetzes und Art. 18 Abs. 1ter des Natur- und Heimatschutzgesetzes statuierte Verursacherprinzip ist somit nicht verletzt. Es wurden daher auch nicht «fälschlicherweise» Beiträge dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen, die aus dem Strassenfonds zurückzuzahlen wären. Für Praxisänderungen besteht damit kein Anlass.

Die Kosten für die Realisierung der notwendigen Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des Radweges Fischenthal werden im Sinne des Verursacherprinzips anteilmässig von der Gemeinde Fischenthal und vom Kanton getragen; der Natur- und Heimatschutzfonds wird damit nicht belastet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller